

MAB - GESETZ III

*quidquid agis prudenter agas
et respice finem*

Prof. Dr. Günter Flemmich

- **§ 1. (1)** Durch dieses Bundesgesetz werden die Berufe und die Ausbildungen in den medizinischen Assistenzberufen sowie die Tätigkeit in der Trainingstherapie durch Sportwissenschaftler/innen geregelt.

- **(2)** Medizinische Assistenzberufe im Sinne dieses Bundesgesetzes sind:
 - 1. Desinfektionsassistenz
 - 2. Gipsassistenz
 - 3. Laborassistenz
 - 4. Obduktionsassistenz
 - 5. Operationsassistenz
 - 6. Ordinationsassistenz
 - 7. Röntgenassistenz
 - 8. Medizinische Fachassistenz.

- **Durch dieses Bundesgesetz werden das**
 - 1. Apothekengesetz, RGrBl. Nr. 5/1907,
 - 2. Ärztegesetz 1998 - ÄrzteG 1998, BGBl. I Nr. 169,
 - 3. Gesundheits- und Krankenpflegegesetz - GuKG, BGBl. I Nr. 108/1997,
 - 4. Hebammengesetz - HebG, BGBl. Nr. 310/1994,
 - 5. Kardioteknikergesetz - KTG, BGBl. I Nr. 96/1998,
 - 6. Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz - MMHmG, BGBl. I Nr. 169/2002,
 - 7. MTD-Gesetz, BGBl. Nr. 460/1992,
 - 8. MTF-SHD-G, BGBl. Nr. 102/1961,
 - 9. Musiktherapiegesetz - MuthG, BGBl. I Nr. 93/2008,
 - 10. Psychologengesetz, BGBl. Nr. 360/1990,
 - 11. Psychotherapiegesetz, BGBl. Nr. 361/1990,
 - 12. Sanitätergesetz - SanG, BGBl. I Nr. 30/2002,
 - 13. Zahnärztegesetz - ZÄG, BGBl. I Nr. 126/2005,
- nicht berührt**

MAB

Allgemeine Module - Grundausbildung

- ❖ Angewandte Ergonomie und Gesundheitsschutz
- ❖ Einführung in die allgemeine Hygiene
- ❖ Kommunikation und Teamarbeit
- ❖ Medizinische Terminologie und Dokumentation
- ❖ Ethische Aspekte der Gesundheitsversorgung
- ❖ Erste Hilfe und Verbandslehre
- ❖ Einführung in das Gesundheitswesen

MAB - MINDEST - STUNDENANZAHL

in:	<u>THEORIE</u>	<u>PRAXIS</u>	<u>GESAMT</u>
• Desinfektionsassistent	217	325	650
• Gipsassistent	247	325	650
• Laborassistent	433	650	1.300
• Obduktionsassistent	233	350	650
• Operationsassistent	367	550	1.100
• Ordinationsassistent	325	350	650
• Röntgenassistent 1.300	433	650	

- **Desinfektionsassistenz**
- § 4. (1) Die Desinfektionsassistenz umfasst die Reduktion und Beseitigung von Mikroorganismen und parasitären makroskopischen Organismen in Einrichtungen gemäß § 18 Abs. 1 nach ärztlicher Anordnung und unter ärztlicher Aufsicht.

Zusatzfächer zu Grundausbildung

- Fachspezifische Vertiefung Desinfektion/ Sterilisation und Entwesung
- Berufsspezifische Rechtsgrundlagen
- Grundlagen der Infektionslehre und Hygiene Desinfektion/ Sterilisation

- **Gipsassistentenz**
- **§ 5. (1)** Die Gipsassistentenz umfasst die Assistenz beim Anlegen ruhigstellender und starrer Wundverbände, insbesondere von Gips-, Kunstharz- und thermoplastischen Verbänden, sowie das Anwenden von einfachen Gipstechniken aus therapeutischen Gründen nach ärztlicher Anordnung und unter ärztlicher Aufsicht.

Zusatzfächer zu Grundausbildung

- Gipstechnik einschl. Lagerung und Betreuung von Patienten/-innen
- Berufsspezifische Rechtsgrundlagen
- Anatomie und (Patho)Physiologie: Skeletto-muskuläres System
- Grundlagen der Infektionslehre und Hygiene Desinfektion/ Sterilisation

- **Laborassistenz**

- **§ 6. (1)** Die Laborassistenz umfasst die Durchführung automatisierter und einfacher manueller Routineparameter im Rahmen von standardisierten Laboruntersuchungen nach ärztlicher Anordnung und unter Aufsicht.
- Nach Maßgabe der ärztlichen Anordnung kann
 - 1. die Aufsicht durch einen/eine Biomedizinische/n Analytiker/in erfolgen oder
 - 2. der/die Biomedizinische/n Analytiker/in die angeordnete Tätigkeit im Einzelfall an Angehörige der Laborassistenz weiterdelegieren und die Aufsicht über deren Durchführung wahrnehmen.

- (2) Der Tätigkeitsbereich der Laborassistentenz umfasst Tätigkeiten in der Präanalytik, der Analytik und der Postanalytik gemäß Abs. 3 bis 5.

Zusatzfächer zu Grundausbildung

- Laboratoriumsmethoden
- Berufsspezifische Rechtsgrundlagen
- Anatomie und (Patho)Physiologie:
Organsysteme
- Grundlagen der Infektionslehre und Hygiene
Desinfektion/Sterilisation

- **Obduktionsassistenz**
- **§ 7. (1)** Die Obduktionsassistenz umfasst die Assistenz bei der Leichenöffnung im Rahmen der Anatomie, der Histopathologie, der Zytopathologie sowie der Gerichtsmedizin nach ärztlicher Anordnung und unter ärztlicher Aufsicht.

Zusatzfächer zu Grundausbildung

- Obduktion einschl. Geräte- und Instrumentenlehre und Versorgung von Präparaten
- Berufsspezifische Rechtsgrundlagen
- Anatomie und (Patho)Physiologie: Organsysteme
- Grundlagen der Infektionslehre und Hygiene Desinfektion/ Sterilisation

- **Operationsassistentenz**

- **§ 8. (1)** Die Operationsassistentenz umfasst die Assistentenz bei der Durchführung operativer Eingriffe nach ärztlicher Anordnung und unter Aufsicht. Nach Maßgabe der ärztlichen Anordnung kann
 - 1. die Aufsicht durch einen/eine Angehörige/n des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege erfolgen oder
 - 2. der/die Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege die angeordnete Tätigkeit im Einzelfall an Angehörige der Operationsassistentenz weiterdelegieren und die Aufsicht über deren Durchführung wahrnehmen.

Operationsassistenz

Zusatzfächer zu Grundausbildung

- OP: Lagerungstechnik, Instrumenten- und Gerätekunde
- Berufsspezifische Rechtsgrundlagen
- Anatomie und (Patho)Physiologie: Skeletto-muskuläres System
- Anatomie und (Patho)Physiologie: Organsysteme
- Grundlagen der Infektionslehre und Hygiene
Desinfektion/Sterilisation

- **Ordinationsassistenz**
- **§ 9. (1)** Die Ordinationsassistenz umfasst die Assistenz bei medizinischen Maßnahmen in ärztlichen Ordinationen, ärztlichen Gruppenpraxen, selbständigen Ambulatorien und Sanitätsbehörden nach ärztlicher Anordnung und Aufsicht.
- Nach Maßgabe der ärztlichen Anordnung kann
 - 1. die Aufsicht durch Angehörige des gehobenen Dienstes für GuK erfolgen oder
 - 2. der Angehörige des gehobenen Dienstes für GuK die angeordnete Tätigkeit im Einzelfall an Angehörige der Ordinationsassistenz weiterdelegieren und die Aufsicht über deren Durchführung wahrnehmen.

Ordinationsassistenz

Zusatzfächer zu Grundausbildung

- Ordination: Assistenzleistung und standardisierte Diagnoseprogramme
- Ordination: Arzneimittellehre
- Berufsspezifische Rechtsgrundlagen
- Anatomie und (Patho)Physiologie: Organsysteme
- Grundlagen der Infektionslehre und Hygiene
Desinfektion/Sterilisation

- **Röntgenassistenz**

- **§ 10. (1)** Die Röntgenassistenz umfasst die Durchführung von einfachen standardisierten Röntgenuntersuchungen sowie die Assistenz bei radiologischen Untersuchungen nach ärztlicher Anordnung und unter Aufsicht.
- Nach Maßgabe der ärztlichen Anordnung kann
 - 1. die Aufsicht durch einen/eine Radiologietechnologen/-in erfolgen oder
 - 2. der/die Radiologietechnologe/-in die angeordnete Tätigkeit im Einzelfall an Angehörige der Röntgenassistenz weiterdelegieren und die Aufsicht über deren Durchführung wahrnehmen.

Röntgenassistenz

Zusatzfächer zu Grundausbildung

- Röntgen: Strahlenschutzgrundausbildung
- Rö: Spezielle Ausbildung zur diagnostischen Anwendung von Röntgenstrahlen
- Röntgen: Gerätekunde
- Rö: Untersuchungsmethoden einschl. Lagerung und Positionierung
- Berufsspezifische Rechtsgrundlagen
- Anatomie und (Patho)Physiologie: Skeletto-muskuläres System
- Anatomie und (Patho)Physiologie: Organsysteme
- Grundlagen der Infektionslehre und Hygiene
Desinfektion/Sterilisation

Medizinische Fachassistenz

- § 11. Das Berufsbild der medizinischen Fachassistenz umfasst jene Berufsbilder gemäß §§ 4 bis 10 bzw. das Berufsbild der Pflegehilfe gemäß GuKG oder des/der medizinischen Masseurs/-in gemäß MMHmG, deren Qualifikationen im Rahmen einer Ausbildung in der medizinischen Fachassistenz gemäß § 21 erworben wurden.

- **Berufsausübung**

- **§ 18. (1) Die Ausübung der medizinischen Assistenzberufe darf nur im Dienstverhältnis zu**
 - 1. dem Rechtsträger einer Krankenanstalt oder
 - 2. dem Rechtsträger einer sonstigen unter ärztlicher oder pflegerischer Leitung oder Aufsicht stehenden Einrichtung, die der Vorbeugung, Feststellung oder Heilung von Krankheiten oder der Nachsorge, der Betreuung pflegebedürftiger Menschen oder der Gewinnung von Blut- oder Blutbestandteilen dient, oder
 - 3. einem/einer freiberuflich tätigen Arzt/Ärztin oder einer ärztlichen Gruppenpraxis oder
 - 4. einem/einer freiberuflichen tätigen Biomedizinischen Analytiker/in oder Radiologietechnologen/-in oder
 - 5. einer Sanitätsbehörde oder
 - 6. einer Einrichtung der Forschung, Wissenschaft, Industrie und Veterinärmedizin**entsprechend dem jeweiligen Berufsbild erfolgen.**

- **Ausbildungen**

- **§ 20.** (1) Die Ausbildung in der **Desinfektionsassistenz** umfasst mindestens **650 Stunden**, wobei mindestens die Hälfte auf die praktische Ausbildung und mindestens ein Drittel auf die theoretische Ausbildung zu entfallen hat.
- (2) Die Ausbildung in der **Gipsassistenz** umfasst mindestens **650 Stunden**, wobei mindestens die Hälfte auf die praktische Ausbildung und mindestens ein Drittel auf die theoretische Ausbildung zu entfallen hat.
- (3) Die Ausbildung in der **Laborassistenz** umfasst mindestens **1300 Stunden**, wobei mindestens die Hälfte auf die praktische Ausbildung und mindestens ein Drittel auf die theoretische Ausbildung zu entfallen hat.
- (4) Die Ausbildung in der **Obduktionsassistenz** umfasst mindestens **650 Stunden**, wobei mindestens die Hälfte auf die praktische Ausbildung und mindestens ein Drittel auf die theoretische Ausbildung zu entfallen hat.

- (5) Die Ausbildung in der **Operationsassistenz** umfasst mindestens **1100 Stunden**, wobei mindestens die Hälfte auf die praktische Ausbildung und mindestens ein Drittel auf die theoretische Ausbildung zu entfallen hat.
- (6) Die Ausbildung in der **Ordinationsassistenz** umfasst mindestens **650 Stunden**, wobei mindestens die Hälfte auf die praktische Ausbildung und mindestens ein Drittel auf die theoretische Ausbildung zu entfallen hat.
- (7) Die Ausbildung in der **Röntgenassistenz** umfasst mindestens **1300 Stunden**, wobei mindestens die Hälfte auf die praktische Ausbildung und mindestens ein Drittel auf die theoretische Ausbildung zu entfallen hat.

- **Ausbildung in der medizinischen Fachassistenz**
- **§ 21. (1)** Die Ausbildung in der medizinischen Fachassistenz umfasst
 - 1. die erfolgreiche Absolvierung von Ausbildungen gemäß Abs. 2 sowie
 - 2. die Erstellung einer Fachbereichsarbeit
- im Gesamtausmaß von mindestens **2500 Stunden**.
- **(2)** Ausbildungen, die zur medizinischen Fachassistenz führen, sind:
 - 1. mindestens **drei** Ausbildungen in medizinischen Assistenzberufen gemäß § 20 oder
 - 2. **eine** Ausbildung in der **Pflegehilfe** gemäß GuKG oder als **medizinische/r Masseur/in** gemäß MMHmG sowie mindestens **eine** Ausbildung in einem **medizinischen Assistenzberuf** gemäß § 20.

- **Schule für medizinische Assistenzberufe**
- **§ 22. (1)** Ausbildungen in der medizinischen Fachassistenz sind an Schulen für medizinische Assistenzberufe durchzuführen.
- ***Eine Schule für medizinische Assistenzberufe hat mindestens drei Ausbildungen in medizinischen Assistenzberufen gemäß § 20 anzubieten.***
- (2) Sofern von einer Ausbildungseinrichtung auch eine Ausbildung in der Pflegehilfe gemäß GuKG oder eine Ausbildung zum/zur medizinischen Masseur/in gemäß MMHmG angeboten wird, kann diese als Schule für medizinische Assistenzberufe bewilligt werden, wenn sie mindestens zwei Ausbildungen in medizinischen Assistenzberufen anbietet, wovon zumindest eine davon eine Ausbildung in der Labor- oder Radiologieassistenz ist.

- **Lehrgänge**
- **§ 23.** (1) Die Ausbildung in einem medizinischen Assistenzberuf kann auch in Lehrgängen erfolgen, die einer Bewilligung des Landeshauptmanns bedürfen.
- **Berufliche Erstausbildung**
- **§ 24.** (1) Personen, die ihre berufliche Erstausbildung absolvieren, dürfen nur in eine Ausbildung in der medizinischen Fachassistenz aufgenommen werden.
- (2) In begründeten Einzelfällen sowie bei Absolvierung einer Ausbildung gemäß § 25 kann eine Person, die noch keine berufliche Erstausbildung absolviert hat, in eine Ausbildung auch nur in einem medizinischen Assistenzberuf aufgenommen werden. In diesem Fall kann die Ausbildung auch in einem Lehrgang gemäß § 23 erfolgen.

- **Ausbildung in der Ordinationsassistenz im Dienstverhältnis**
- **§ 25. (1)** Die Ausbildung in der Ordinationsassistenz kann auch im Rahmen eines Dienstverhältnisses zu einem niedergelassenen Arzt, einer ärztlichen Gruppenpraxis, einem selbständigen Ambulatorium oder einer Sanitätsbehörde erfolgen, sofern diese alle in der Ausbildung vorgesehenen Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt.
- **(2)** Die theoretische Ausbildung ist an einer Schule für medizinische Assistenzberufe gemäß § 22 oder einem Lehrgang für Ordinationsassistenz gemäß § 23 zu absolvieren.
- Bei Ausbildungen im Dienstverhältnis besteht die Möglichkeit einer auf die Abhaltung der theoretischen Ausbildung eingeschränkten Bewilligung des Landeshauptmanns.
- **(3)** Im Rahmen der praktischen Ausbildung ist der bestmögliche Theorie-Praxis-Transfer zu gewährleisten.

- **Berechtigung zur Ausübung der Trainingstherapie**
- **§ 28.** (1) Personen, die
 - 1. die für die Erfüllung der Berufspflichten erforderliche gesundheitliche Eignung und Vertrauenswürdigkeit (§ 14 Abs. 1 Z 1 und 2) besitzen,
 - 2. über für die Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache (§ 14 Abs. 1 Z 3) verfügen,
 - 3. über einen Qualifikationsnachweis gemäß § 30 verfügen und
 - 4. in die Liste der zur Ausübung der Trainingstherapie berechtigten Sportwissenschaftler/innen eingetragen sind, sind berechtigt, die Trainingstherapie gemäß § 27 auszuüben und die Berufsbezeichnung „Trainingstherapeut“ / „Trainingstherapeutin“ zu führen.
- (2) Der/Die Bundesminister/in für Gesundheit hat nach Anhörung des Trainingstherapiebeirats (§ 31) die Berechtigung zur Ausübung der Trainingstherapie zu entziehen, wenn die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 bereits anfänglich nicht gegeben waren oder weggefallen sind.

- **Medizinisch-technischer Fachdienst -
medizinische Assistenzberufe**
- **§ 37. (1)** Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes die Berufsberechtigung im medizinisch-technischen Fachdienst gemäß § 52 Abs. 1 MTF-SHD-G besitzen, sind zur Ausübung der Laborassistentenz und der Röntgenassistentenz nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes berechtigt.
- **(3)** Abs. 1 und 2 gelten auch für Personen, die bis zum 31. Dezember 2012 eine Ausbildung im medizinisch-technischen Fachdienst nach den bisher geltenden Bestimmungen des MTF-SHD-G begonnen haben, sobald sie diese erfolgreich absolviert haben.

- **§ 38 MAB Gesetz**

- MTF die in den letzten 8 Jahren **36 Monate**

- 1. Tätigkeiten des med-techn Laboratoriumsdienstes oder des radiologisch-technischen Dienstes oder
- 2. den med-techn Fachdienst **ohne Aufsicht** ausgeübt haben, sind berechtigt, diese Tätigkeiten nach ärztlicher Anordnung in einem Dienstverhältnis bis 31. Dezember 2014 weiterhin auszuüben.

- MTF die in den letzten 8 Jahren mindestens **30 Monate**

- 1. Tätigkeiten des med-techn Laboratoriumsdienstes oder
- des radiolog-techn Dienstes oder
- 2. den med-techn Fachdienst ohne Aufsicht ausgeübt haben, sind berechtigt, diese Tätigkeiten nach ärztlicher Anordnung in einem Dienstverhältnis bis 31. Dezember 2016 weiterhin auszuüben.

- Der LH hat **auf Antrag** die Berechtigung zur Ausübung von Tätigkeiten auszustellen.
- Voraussetzung ist ein Zeugnis über die erfolgreiche Absolvierung der kommissionellen Prüfung über den entsprechenden Fachbereich.
- Die kommissionellen Prüfungen sind beim Amt der Landesregierung bis spätestens 31. Dezember 2016 durchzuführen.

- Der LH hat **auf Antrag** die Berechtigung zur Ausübung der Tätigkeiten auch nach dem 31. Dezember 2014 auszustellen.
- Voraussetzung für die Berechtigung ist, dass die Durchführung von Tätigkeiten nachgewiesen wird.

- (7) Unter Tätigkeiten des medizinisch-technischen Laboratoriumsdienstes gemäß Abs. 1 und Abs. 3 fallen
 - 1. die Assistenz bei Untersuchungen auf dem Gebiet der Elektro-Neuro-Funktionsdiagnostik und der Kardio-Pulmonalen-Funktionsdiagnostik,
 - 2. die Durchführung von Verfahren in der speziellen klinischen Chemie,
 - 3. die Durchführung von Verfahren in der speziellen Hämatologie,
 - 4. die Durchführung von Verfahren in der speziellen Hämostaseologie,
 - 5. die Durchführung von Verfahren in der speziellen Immunhämatologie und Transfusionsmedizin,
 - 6. die Durchführung von Verfahren in der speziellen Immunologie,
 - 7. die Durchführung von Verfahren in der speziellen Histologie,
 - 8. die Durchführung von Verfahren in der Zytologie,
 - 9. die Durchführung von Verfahren in der molekularen Diagnostik.

- (8) Unter Tätigkeiten des radiologisch-technischen Dienstes gemäß Abs. 1 und Abs. 3 fallen
- 1. die Assistenz in der interventionellen Radiologie,
- 2. die Durchführung von Ultraschalluntersuchungen,
- 3. die Durchführung von nuklearmedizinischen Verfahren,
- 4. die Durchführung von strahlentherapeutischen Verfahren,
- 5. die Durchführung von Schnittbilduntersuchungen mittels Computertomographie,
- 6. die Durchführung von Schnittbilduntersuchungen mittels Magnetresonanztomographie

- **Medizinisch-technischer Fachdienst - medizinische/r Masseur/in**
- **§ 39. (1)** Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes die Berufsberechtigung im medizinisch-technischen Fachdienst gemäß § 52 Abs. 1 MTF-SHD-G besitzen, sind auch zur Ausübung des Berufs des/der medizinischen Masseurs/-in nach den Bestimmungen des Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetzes berechtigt, sofern und soweit sie über die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen, und dürfen die Berufsbezeichnung „Medizinischer Masseur“ / „Medizinische Masseurin“ führen. (Hydro, Balneo, med. Bademeister, Elektrotherapie etc)
- Das gilt auch für Personen, die bis zum 31. Dezember 2012 eine Ausbildung im medizinisch-technischen Fachdienst nach den bisher geltenden Bestimmungen des MTF-SHD-G begonnen haben, sobald sie diese erfolgreich absolviert haben.

- **Sportwissenschaftler/innen**
- **§ 40. (1)** Personen, die ein Studium der Sportwissenschaften absolviert haben und in den letzten fünf Jahren vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes mindestens 36 Monate vollbeschäftigt oder entsprechend länger bei Teilzeitbeschäftigungen Tätigkeiten in der Trainingstherapie als Hilfsperson (§ 49 Abs. 2 ÄrzteG 1998) ausgeübt haben, sind berechtigt, diese Tätigkeiten im gleichen Fachbereich der Trainingstherapie nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes weiterhin auszuüben.

- *§ 37 MTF -SHD Gesetz 1961/1992*

§ 37. (1) Der medizinisch-technische Fachdienst

- umfaßt die Ausführung einfacher medizinisch-technischer Laboratoriumsmethoden,
- einfacher physiko- / physiotherapeutischer Behandlungen sowie
- Hilfeleistungen bei der Anwendung von Röntgenstrahlen zu
- diagnostischen und therapeutischen Zwecken.

- Tätigkeiten, der ausgebildeten bzw in Ausbildung befindlichen MTF gem § 37 MTF-SHD Gesetz bleiben unangetastet
- Lediglich § 38 bis § 42 MTF-SHD Gesetz betreffend die Ausbildung der MTF wurden aufgehoben
- Aufwertung einzelner Tätigkeitsbereiche (Labor u. Röntgen) ohne Aufsicht mit Zusatzausbildung
- MTF können als med. Masseur arbeiten
- Versorgungsproblematik in Gesundheitseinrichtungen, wenn nicht ausreichende Ausbildungswerber vorhanden sind
- Haftungsproblematik, sofern die MABs nur die Mindestausbildung absolvieren müssen
- Aufwertung der SHDs
- Einbeziehung der Sportwissenschaftler in die Gesundheitsberufe
- Medizinische Assistenzberufe sind reine Hilfsberufe